

§ 2

- (1) Personalausweise im Sinne dieser Verordnung sind:
- der „Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik“,
 - die „Aufenthaltsurlaubnis“.
- (2) Neben den im Abs. 1 genannten Personalausweisen gelten als Personalausweis:
- der „Vorläufige Personalausweis“,
 - die „Personalbescheinigung“.
- (3) Zur Legitimation gelten ferner:
- Dienstbücher und Dienstausweise der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR,
 - Wehrdienstausweise während der Ableistung des Wehrdienstes oder in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl bzw. dem eingetragenen Entlassungsvermerk oder ein Entlassungsschein der Dienststellen der bewaffneten Organe,
 - die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten Diplomatenausweise, Konsularausweise und Ausweise,
 - Diplomaten-, Dienst- und Reisepässe.

§ 3

- (1) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erhalten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind mit einer Gültigkeit von 20 Jahren auszustellen. Die Gültigkeit kann verlängert werden.
- (3) Der Personalausweisinhaber hat im Personalausweis durch die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ein weiteres Paßbild anbringen zu lassen
- wenn er auf dem Paßbild nicht mehr genügend zu erkennen ist,
 - zwischen dem 18. und 22. Lebensjahr,
 - bei der Verlängerung der Gültigkeit des Personalausweises, soweit nicht in den letzten Jahren ein neues Paßbild gemäß Buchst. a angebracht wurde.

§ 4

- (1) Aufenthaltsurlaubnisse erhalten Bürger anderer Staaten und Staatenlose, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.
- (2) Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsurlaubnisse ist durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei festzulegen.

§ 5

(1) Der Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist bei der für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei (Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder Volkspolizei-Kreisamt) zu stellen. Binnenschiffer und deren Familienangehörige, die nur auf einem Binnenwasserfahrzeug polizeilich gemeldet sind, haben ihren Personalausweis in einem an den Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen Volkspolizei-Kreisamt bzw. beim Präsidium der Volkspolizei Berlin zu beantragen.

(2) Der Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltsurlaubnis ist bei dem für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu stellen.

(3) Die Beantragung und Entgegennahme eines Personalausweises hat durch den Antragsteller persönlich zu erfolgen.

§ 6

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Personalausweis der Eltern einzutragen. Bei Vor-

lage entsprechender Unterlagen können Kinder auch in den Personalausweis anderer Personen eingetragen werden.

§ 7

- (1) Jede Person darf nur einen auf ihren Namen ausgestellten Personalausweis im Besitz haben.
- (2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nicht im Besitz von Personaldokumenten der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) sein.
- (3) Den Besitz gültiger Personaldokumente anderer Staaten haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden.

§ 8

- (1) Personalausweise werden durch die Deutsche Volkspolizei ausgestellt.
- (2) Namensänderungen und Veränderungen des Familienstandes sind innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur Berichtigung des Personalausweises zu melden.
- (3) Jeder Personalausweisinhaber hat das Recht, unter Vorlage entsprechender Unterlagen akademische Grade von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei im Personalausweis eintragen zu lassen.
- (4) Eintragungen im Personalausweis dürfen nur von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und den vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei für bestimmte Eintragungen ermächtigten Dienststellen vorgenommen werden.
- (5) Ein Personalausweis ist ungültig, wenn
- seine Gültigkeit abgelaufen ist,
 - er unvollständig oder nicht den Tatsachen entsprechend ausgefüllt oder beschädigt ist bzw. das geforderte Paßbild gemäß § 3 Abs. 3 fehlt,
 - er auf Grund unwahrer Angaben erlangt wurde,
 - Eintragungen, Unterschriften oder Siegel nicht mehr erkennbar sind bzw. Unterschriften oder Siegel des Ausstellers fehlen,
 - Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Eintragungen unbefugt vorgenommen oder Paßbilder durch Unbefugte angebracht wurden,
 - er nicht die geforderte Anzahl Seiten bzw. nicht das gleiche Serienzeichen und die gleiche Ausweisnummer auf den dafür vorgesehenen Seiten enthält,
 - Änderungen in der Staatsbürgerschaft eingetreten sind,
 - er in Verlust geraten ist,
 - der Inhaber verstorben ist.

In den Fällen gemäß den Buchstaben a bis g und wenn für erforderliche Eintragungen im Personalausweis kein Raum mehr vorhanden ist, ist der Personalausweis unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei vorzulegen.

§ 9

- (1) Jede Person hat den Personalausweis ständig bei sich zu tragen.
- (2) Der Personalausweis ist Angehörigen der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen auszuhändigen. Anderen Personen, die zur Feststellung von Personalien rechtlich befugt sind, ist der Personalausweis zur Einsichtnahme vorzuzeigen.

§ 10

- (1) Jede Person ist verpflichtet, ihren Personalausweis sorgsam zu behandeln und vor Verlust zu schützen.
- (2) Den Verlust des Personalausweises hat der Inhaber unverzüglich bei der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen. Kommt der als Verlust gemeldete Personalausweis wieder in Besitz des Inhabers, so hat dieser dar-